

1. Zweck

Diese Spezifikation enthält die Anforderungen, welche an die Eigenschaften, Qualitätskontrolle, Materialien, Lieferungen und Verpackungen gestellt werden.

Der Lieferant leistet Fremdarbeiten an Teilen, welche die Robert Ott AG, Seon (nachfolgend ROAG genannt) für folgende Bereiche verwenden wird:

- Medizinaltechnik
- Automobilindustrie
- Schienenfahrzeuge
- Diverse

Betroffene Produkte werden mit dem Zusatz „**kritisches Produkt**“ auf der Bestellung gekennzeichnet.

2. Geltungsbereich

Diese Lieferbedingung gilt für alle Lieferanten, welche ROAG beliefern und ergänzt die aktuellen allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen der ROAG.

Von diesen Lieferbedingungen ausgenommen sind Produkte, welche nicht mit einem „**kritisches Produkt**“ auf der Bestellung gekennzeichnet sind.

3. Mitgeltende Dokumente

- Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen der ROAG
- Verfahrensanweisungen / Spezifikationen
- Prüfspezifikationen/Prüfanweisungen (wenn vorhanden)

4. Vereinbarung

Vorgesehene Änderungen des Lieferanten am Produkt, sowie an produktrelevanten Prozessen, Bearbeitungsstellen und Betriebsmitteln sind **schriftlich in Form eines Änderungsantrags**, bei der ROAG einzureichen und dürfen erst nach deren Genehmigung durch ROAG ausgeführt werden. Dies gilt auch für einbezogene Drittlieferanten. Eine Bemusterung bleibt vorbehalten.

In begründeten Fällen muss der Lieferant innert nützlicher Frist der ROAG Einsicht in die Fertigungsdokumente, Qualitätsaufzeichnungen, Prozess- und Prüfunterlagen gewähren.

Die ROAG behält sich das Recht vor, den Fertigungsablauf und die Einhaltung dieser technischen Lieferbedingungen jederzeit in Form eines Audits vor Ort zu prüfen. ROAG wird nach Voranmeldung, Einblick in die Verfahren, Unterlagen und Aufzeichnungen gegeben, soweit sie das Qualitätssicherungssystem bzw. die zu liefernden Erzeugnisse betreffen. ROAG sichert dem Lieferanten Vertraulichkeit über alle gewonnenen Erkenntnisse zu.

Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit der hergestellten Produktchargen sicherstellen. Die darüber geführte Aufzeichnung muss für mindestens 15 Jahre archiviert werden.

Die Dokumentation der qualitätsrelevanten Fertigungsschritte, die Durchführung notwendiger Prüfungen, sowie die Dokumentation und Archivierung der Mess- und Prüfergebnisse obliegen dem Lieferanten und müssen mit Datum und Unterschrift der durchgeführten Person versehen sein.

5. Material- und Prozessspezifikationen

Materialchargen dürfen untereinander nicht vermischt werden.

Änderungen, sowie auch neue Verfahrensanweisungen werden durch ROAG zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Aktualität der benötigten Dokumente liegt beim Lieferanten.

6. Prüfspezifikationen / Dokumente / Zertifikate

- Lieferschein (muss die nötigen Angaben enthalten, um die nötigen Produkteanforderungen zu gewährleisten)
- Prüfzeugnis/Abnahmeprüfzeugnis/Protokoll (muss auf Verlangen, kostenlos mitgeliefert werden)

Prüfmerkmale/Prüfmasse sind der Zeichnung zu entnehmen.

Neue Zertifikate aus Re-Zertifizierung / neue Zertifizierungen (Bsp. ISO 9001, ISO 13485, etc.) müssen der ROAG unaufgefordert zugestellt werden.

Dokumentenname: F:\Intern\Allgemeine Bedingungen\Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen für kritische Produkte\Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen für kritische Produkte.docx	Erstellt von: RR Erstellt am: 24.02.2016	Version: 02 / vom 29.11.2019 Seite 1 von 3
--	---	---

7. Informationspflicht bei Abweichungen, Nacharbeiten

Stellt der Lieferant Abweichungen an Produkten und wichtigen Prozessparametern fest, ist unverzüglich unsere QS zu informieren. Nacharbeiten sind nur nach schriftlicher Zustimmung der ROAG auszuführen. Nachgearbeitete Teile müssen getrennt und mit einem gut sichtbaren Hinweis gekennzeichnet werden.

Eine Rückverfolgbarkeit der Produkte muss zu jederzeit gewährleistet sein.

8. Richtlinie für Produkteanlieferungen

Die Richtlinie ist für alle Anlieferungen von Produkten an ROAG gültig.

8.1 Allgemeine Regelungen

Die Produkte sind in Verpackungen zu liefern, wie dies zwischen dem Lieferanten und ROAG vereinbart worden ist.

8.2 Kennzeichnung der Verpackung

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Bezeichnung
- Mengenangabe
- Bestellnummer
- AP-Nummer (Artikelprozess-Nr.)

8.3 Verpackung und Sauberkeit

Für alle Arten von Verpackungen und Transporteinheiten gilt:

- Die Produkte dürfen die Transporteinheit nicht überragen
- Die Produkte sind so zu verpacken, dass der Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit, bei Transport und Lagerung sichergestellt ist

8.4 Palette/Transporteinheiten

Paletten müssen folgenden Standards entsprechen

- Ladehöhe maximal 950 mm (einschliesslich Palette)
- Sauber und technisch einwandfreier Zustand
- Maximalgewicht für Paletten 800 x1200 mm = 1000 kg
- IPPC Standard
- Holzpalette 800 x 1200 mm EN 13698

8.5 Einzelgebände

Einzelgebände sind die kleinsten verpackten Einheiten in der Transporteinheit und müssen folgenden Standards entsprechen:

- Zwingend mit unserer Teile-Nummer und Menge beschriftet sein
- Gewicht max. 20 kg

8.6 Annahmekriterien

- Verpackung nicht beschädigt und nach Vorgabe gekennzeichnet
- Korrekte und vollständige Lieferunterlagen, inkl. Prüfzeugnis/Abnahmeprüfzeugnis/Protokoll (wenn verlangt)

8.7 Nichterfüllung/Qualitätsverletzung

Im Umgang mit Fehlern oder logistischen Beanstandungen wird ein partnerschaftliches Verhältnis angestrebt. Dies beinhaltet bei erstmaligem und unverschuldetem Fehlverhalten des Lieferanten eine Information an den Lieferanten, eine Abstellaufrorderung und das Anbieten von Unterstützung, soweit diese notwendig ist. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird ROAG dem Lieferanten eine Belastung nach Aufwand verrechnen. Liegt ROAG hierzu eine Kundenbelastung vor, wird diese in gleicher Höhe weitergereicht

Dokumentname: F:\Intern\Allgemeine Bedingungen\Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen für kritische Produkte\Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen für kritische Produkte.docx	Erstellt von: RR Erstellt am: 24.02.2016	Version: 02 / vom 29.11.2019 Seite 2 von 3
--	---	---

9. Änderungen, Inkrafttreten und Laufzeit

Änderungen dieser Bedingungen oder der dazugehörigen Beilagen bedürfen der Schriftform.

Diese Bedingungen treten mit der Unterzeichnung in Kraft und gelten unbefristet bis neue Bedingungen unterzeichnet werden.

Die Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen für kritische Produkte können von der Laufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Der Abschluss dieser Bedingungen garantiert dem Lieferanten kein Anspruch auf die Erteilung von Bestellungen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Robert Ott AG

Lieferant (Firmenstempel)

Robert Ott

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

Dokumentname: F:\Intern\Allgemeine Bedingungen\Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen für kritische Produkte\Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen für kritische Produkte.docx	Erstellt von: RR Erstellt am: 24.02.2016	Version: 02 / vom 29.11.2019 Seite 3 von 3
--	---	---